



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Transport Denecker NV
Nijverheidsstraat 2
8630 Veurne
BELGIQUE

Fact. Nr.
08 MAART 2016
Controle

Datum: 29.02.2016

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
52.02.21.18-020/16
bei Antwort bitte angeben

Herr Grüter
Zimmer: 6023
Telefon:
0211 475-4477
Telefax:
0211 475-
Peter.Grueter@
brd.nrw.de

Abfallwirtschaft

Ihre Anzeige gem. § 53 Abs. 1 KrWG vom 08.02.2016

Befördern von Abfällen

Anlagen: bestätigte Anzeige
Gesetzesfundstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die behördlich bestätigte Anzeige für **Beförderer** gemäß § 53 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 7 Abs. 5 AbfAEV.

Auch erteile ich Ihnen gem. § 28 Abs. 1 NachwV folgende **Beförderer-nummer**:

ZBEE11100

Hinweise:

1. Während des Transportes ist eine Kopie der behördlich bestätigten Anzeige mitzuführen.
2. Bei Änderungen wesentlicher Angaben aus der Anzeige (Zeilen 1.1 bis 1.4 sowie 2 bis 6) ist die Anzeige neu zu erstatten.
3. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 10 Abs. 1 AbfVerbrG müssen Fahrzeuge, mit denen durch Sammler und Beförderer Abfälle auf öffentlichen Straßen transportiert werden, mit zwei rückstrahlenden Warntafeln (sog. A-Schilder) versehen werden. Ausgenommen hiervon sind nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG und § 10 Abs. 2 AbfVerbrG Sammler und Beförderer von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig sind.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 GebG NRW sowie § 1 AVerwGebO NRW werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen Gebühren erhoben.

Gemäß Tarifstelle 28.2.1.23 des Allgemeinen Gebührentarifs wird für die behördliche Bestätigung einer Anzeige nach § 53 KrWG eine Gebühr von 50,-- Euro bis 500,-- Euro erhoben. Die Amtshandlung der Tarifstelle 28.2.1.23 fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt. Im vorliegenden Fall lag der Verwaltungsaufwand im unteren Bereich des Gebührenrahmens.

Für die Vergabe der Beförderernummer gemäß § 28 Abs. 1 NachwV gilt der Gebührensatz der Tarifstelle 28.2.6.10 des Allgemeinen Gebührentarifs. Hier liegt die Festgebühr bei 50 Euro.

Die Gebühren der einzelnen Tarifstellen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tarifstelle		Gebühr
28.2.1.23	Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern (§ 53 Absatz 1 KrWG)	130,-- €
28.2.6.10	Vergabe von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummern gemäß § 28 NachwV	je 50,-- €
Gebühr gesamt		180,-- €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.12.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.01.2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei einer Klage sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (s. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Nach § 22 GebG NRW kann die Kostenentscheidung zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, gestellt und begründet werden.

Hinweise

1. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
2. Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Grüter





Gesetzesfundstellen

Seite 5 von 6

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) in der zurzeit gültigen Fassung
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der zurzeit gültigen Fassung
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungs-gesetz - AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462 in der zurzeit gültigen Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfa-len in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der zurzeit gülti-gen Fassung



AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV NRW S.
262) in der zurzeit gültigen Fassung

Seite 6 von 6